

5.1. Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden jährlich mit Pauschalen für Personalkosten, Sach- und Maßnahmekosten sowie Betriebskosten gefördert.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nr. 2.3) die folgenden Maßgaben erfüllt werden:

- die Leitung der Einrichtung obliegt einer Fachkraft der Kinder- und Jugendarbeit
- die Einrichtung hat eine sozialpädagogische Konzeption
- es bestehen Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII mit dem Landkreis Jerichower Land, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. werden im Rahmen der Beantragung abgeschlossen
- die Einrichtung ist in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land aufgenommen

Antrag:

Der Antrag (Anlage 13.1) ist jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (erstmalig zum 30.09.2019).

Förderumfang:

Personalkosten	20.750,00 € / Vollzeitäquivalent (VZÄ) / Jahr - für förderfähige Personalstellen lt. Beschluss des JHA
Verwaltungskosten	300,00 € / Jahr / Einrichtung 300,00 € / VZÄ / Jahr
Fortbildungskosten	100,00 € / Fachkraft / Jahr
Sach- und Maßnahmekosten	3.000,00 € / Jahr mit Fördervertrag 1.800,00 € / Jahr ohne Fördervertrag
Betriebskosten	15,63 € / anerkanntem m ² / Jahr

Die Personalkostenpauschale ist an die zukünftigen durchschnittlichen Tarifabschlüsse im TVÖD SuE gekoppelt. Änderungen treten im Folgejahr der Tarifierung ein.

Die Quadratmeterpauschale ist an den Verbraucherpreisindex Deutschlands (laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts) gekoppelt. Eventuelle Erhöhungen treten im Folgejahr in Kraft.

Die oben genannten Pauschalen sind variabel für zuwendungsfähige Ausgaben in allen Bereichen einsetzbar und nicht an die einzelnen Bereiche gebunden.

5.2. Förderung von Fachkräften im Bereich Streetwork

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land hat mit BV 03/310/18 die Anhebung der Fachkraftstellen im Bereich Streetwork auf Vollzeitstellen empfohlen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nr. 2.3) die folgenden Maßgaben erfüllt werden:

- die Fachkraft arbeitet auf Grundlage einer sozialpädagogischen Konzeption
- es bestehen Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII mit dem Landkreis Jerichower Land, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. werden im Rahmen der Beantragung abgeschlossen
- die Fachkraftstelle ist in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land aufgenommen